

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**

### **Studienordnung für das „studierte Fach Deutsch“ im Studiengang Lehramt an Mittelschulen**

Vom 29.03.2007

Auf der Grundlage von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S.166), in der Fassung vom 16. November 2001, hat die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung erlassen.

Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Fächerkombination
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 6 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Deutsch für das Lehramt an Mittelschulen.

## **§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen**

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen, darunter Englisch oder Französisch, die das Verständnis wissenschaftlicher Fachliteratur ermöglichen. Der Nachweis wird durch Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden. Den Studierenden wird empfohlen, bis zum selben Zeitpunkt Kenntnisse in Latein zu erwerben.

## **§ 3 Studienziele**

- (1) Die Studierenden erwerben während des Studiums grundlegende Einsichten in
- das System der deutschen Gegenwartssprache, dessen historische Entwicklung, in den Charakter und die Funktion der sprachlichen Kommunikation sowie in sprachtheoretische Zusammenhänge von Sprache, Gesellschaft und Kultur;
  - die Spezifika literarischer Texte, die Besonderheiten literarischer Gattungen und Genres, die Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart sowie in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Literaturwissenschaft;
  - die fachdidaktischen Theorien zum Muttersprach- und Literaturunterricht und in die historische Entwicklung des Deutschunterrichts.
- (2) Im Zusammenhang damit eignen sie sich Fähigkeiten und Fertigkeiten an
- zur methodisch fundierten Analyse und Interpretation von Texten;
  - zur reflektierten Analyse, Erschließung und Interpretation literarischer Texte;
  - zur ziel-, gegenstands- und schülerbezogenen Planung, Gestaltung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Muttersprach- und Literaturunterricht.

## **§ 4 Fächerkombination**

Das studierte Fach Deutsch kann im Rahmen der Bestimmungen des § 31 Abs. 2 LAPO I mit allen an der Technischen Universität Dresden als „studierte Fächer“ zugelassenen und in zwei Fächergruppen zusammengefassten Fächern kombiniert werden:

- Erste Fächergruppe: Englisch, Geographie, Geschichte, Mathematik;
- Zweite Fächergruppe: Chemie, Ethik/ Philosophie, Französisch, Gemeinschaftskunde, Kunsterziehung, Musik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch.

## § 5

### Regelstudienzeit, Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

## § 6

### Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des „studierten Faches Deutsch“ umfasst die Teilgebiete Germanistische Sprachwissenschaft, Sprachgeschichte, Germanistische Mediävistik und Frühneuzeitforschung, Neuere und Neueste deutsche Literaturwissenschaft und Fachdidaktik.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium von mindestens 26 und maximal 40 Semesterwochenstunden (SWS), das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein sich daran anschließendes dreisemestriges Hauptstudium von mindestens 14 und maximal 20 SWS. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über sieben Semester und umfassen einschließlich der Fachdidaktik mindestens 48 und maximal 60 Semesterwochenstunden.

(3) Inhalt des Grundstudiums sind folgende Pflichtveranstaltungen:

Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft – Vorlesung 2 SWS

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft:

Seminar I	2 SWS
Seminar II	2 SWS
Seminar III	2 SWS
Vorlesungen	4 SWS

Mediävistik:

Seminar I	2 SWS
Seminar II	2 SWS
Seminar III	2 SWS
Vorlesung	2 SWS

Sprachwissenschaft:

Einführungsvorlesung	2 SWS
Seminar I	2 SWS
Seminar II	2 SWS
Seminar III	2 SWS
Zyklusvorlesung I	2 SWS
Zyklusvorlesung II	2 SWS

Einführung in die Didaktik des Muttersprachunterrichts (Seminar) 2 SWS

Einführung in die Didaktik des Literaturunterrichts (Seminar) 2 SWS

(4) Inhalt des Hauptstudiums sind folgende *Pflichtveranstaltungen*:

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (Hauptseminar)	2 SWS
Germanistische Mediävistik (Hauptseminar)	2 SWS
Germanistische Linguistik (Hauptseminar)	2 SWS
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Hauptseminar)	2 SWS
Fachdidaktisches Praktikum/ SPÜ	2 SWS

Daneben sind Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten gemäß § 6 Abs.1 zu besuchen.

(5) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält der als Empfehlung zu verstehende Studienablaufplan. Er umfasst außer den unter § 6 Abs. 3 aufgeführten Pflichtveranstaltungen auch ergänzende Veranstaltungen, die von den Studierenden aus den aktuellen Angeboten der Lehrstühle nach eigener Verantwortung zu wählen sind.

#### 1. Semester

2 SWS Einführung Literaturwiss. V  
2 SWS NDL I  
2 SWS Einführung Sprachwiss. V  
2 SWS Sprachwiss. I  
2 SWS NDL V

#### 2. Semester

2 SWS Mediävistik I  
2 SWS NDL II  
2 SWS Sprachwiss. II  
2 SWS NDL V  
2 SWS Sprachwiss. Zyklus-V I

#### 3. Semester

2 SWS Mediävistik II  
2 SWS NDL III  
2 SWS Mediävistik V  
2 SWS Sprachwiss. III  
2 SWS Sprachwiss./ Literaturwiss. V (Wahl)

#### 4. Semester

2 SWS Mediävistik III  
2 SWS Sprachwiss. S (Wahl)  
2 SWS Sprachwiss. Zyklus-V II  
2 SWS NDL S (Wahl)  
2 SWS Literaturwiss./ Sprachwiss. V (Wahl)

#### 5. bis 7. Semester

Die Pflichtveranstaltungen und die Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten gemäß § 6 Abs.1 sind eigenverantwortlich auf die einzelnen Semester zu verteilen.

(6) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur in den Bereichen Germanistische Literaturwissenschaft und Germanistische Sprachwissenschaft mit einer Zeitdauer von vier Stunden. Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile regelt im Einzelnen § 20 der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium.

(7) Die Erste Staatsprüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit; aus einer schriftlichen Klausur in Germanistischer Literaturwissenschaft *oder* in Germanistischer Linguistik und Geschichte der deutschen Sprache mit einer Zeitdauer von 180 Minuten; aus einer mündlichen Prüfung in dem Bereich, der nicht in der schriftlichen Klausur gewählt wurde, mit einer Zeitdauer von 45 Minuten und aus einer mündlichen Prüfung in Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit einer Zeitdauer von 30 Minuten. Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile regelt im Einzelnen § 38 der LAPO I vom 13. März 2000.

## **§ 7 Leistungsnachweise**

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende mindestens mit „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise vorzulegen :

- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft – Seminare I, II, III (3 Scheine)
- Germanistische Mediävistik – Seminare I, II, III (3 Scheine)
- Germanistische Sprachwissenschaft – Seminare I, II, III (3 Scheine).

Mindestens einer der Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende mindestens mit „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise vorzulegen:

- Hauptseminar Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
- Hauptseminar Germanistische Mediävistik
- Hauptseminar Germanistische Linguistik
- Hauptseminar Didaktik der deutschen Sprache und Literatur.

Darüber hinaus ist der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme

- am Fachdidaktischen Praktikum/ SPÜ,
- am Blockpraktikum (B) Deutsch,
- an der Sprecherziehung

vorzulegen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Es können Übergangsbestimmungen erlassen werden, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 29.03.2007

Der Rektor der  
Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge